Dienst für Finanzen und Informatik

Stipendien und Studiendarlehen



Berechnungsbeispiel Universität (Jahresberechnung)

- Annahme: Student Uni Zürich, 22 Jahre alt, wohnt im eigenen Haushalt, Nebenerwerb Netto Fr. 10'000/Jahr
 - Eltern verheiratet mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Rorschacherberg
 - drei Geschwister - ein Geschwister absolviert eine Berufslehre
 - zwei Geschwister besuchen die obligatorische Schulzeit

Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Schulgeld	Studiengebühr	1'560
Schulmaterial	Pauschalbetrag für Universitäten	2'000
Reisespesen	Ausbildungsbedingte Reisespesen: Stadtpass Zürich, Elternbesuch mit Halbtax Fr. 570 (Stadtpass) + Fr. 1600 (14 x Mehrfahrtenkarte ÖV) + Fr. 120 (Halbtax)	2'290
Grundbetrag	Im eigenen Haushalt (Voraussetzung erfüllt)	20'000
Total	Anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten	25'850

Anrechenbare Eigenleistung (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Effektives Einkommen	Als Eigenleistung werden sämtliche Einkünfte (Ausbildungs- oder Praktikumslohn, Erwerbseinkommen) während dem Ausbildungsjahr, für welches Beiträge gewünscht werden, abzüglich der berufsbedingten Auslagen der gesuchstellenden Person und ihrer Ehegattin bzw. ihres Ehegatten angerechnet. Annahme -> Nettoeinkommen Fr. 10'000.	8'300
	Für diese Aufwendungen kann von den Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit eine Pauschale von Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens Fr. 2'400, in Abzug gebracht werden (Beispielberechnung: Fr. 10'000 – 700 – 1000)	
Vermögen	Der gesuchstellenden Person wird der nach Abzug eines Freibetrags verbleibende Rest des Vermögens als Eigenleistung angerechnet. Massgebend ist das Reinvermögen nach Veranlagung für die Staats- und Gemeindesteuern jener Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die erste Bemessungsperiode beginnt. Das anrechenbare Vermögen wird auf die verbleibende ordentliche Ausbildungsdauer anteilmässig verteilt. Erhöht sich das Reinvermögen während der Ausbildung, wird das anrechenbare Vermögen neu berechnet und anteilmässig auf die verbleibenden Ausbildungsjahre verteilt. Der Freibetrag beträgt für eine nicht verheiratet Person Fr. 15'000.	0
Total	Anrechenbare Eigenleistung	8'300

Anrechenbare Elternleistung (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Reineinkommen	Annahme -> Reineinkommen Fr. 80'000 Massgebend ist die Steuerveranlagung der Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vo-	80'000
Zuschlag zum Rein- einkommen	Annahme -> Säule 3a Fr. 2'000	+ 2'000
Abzug vom Reinein- kommen	Annahme -> 2 Geschwister in obligatorischer Schulpflicht Fr. 6'800.– für jedes unter elterlicher Sorge oder Obhut stehende Kind bis zum Ab-	- 13'600
Total	Anrechenbares Elterneinkommen	68'400
100%	Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 Stipendienverordnung vom 09.05.2023)	6'300

Aufteilung der anrechenbaren Elternleistung (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
100%	Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 Stipendienverordnung vom 09.05.2023)	6'300
Prozentuale Berück- sichtigung des anre- chenbaren Elternbe- trages	Aufteilung der Elternleistung / Berechnung der Prozenteile: Gesuchstellende Person: 50% der anrechenbaren Elternleistung = Fr. 6'300 Geschwister in Ausbildung: 50 % Stehen Geschwister der gesuchstellenden Person in einer anerkannten Ausbildung und erfüllen sie die stipendienrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen, wird der anrechenbare Elternbeitrag anteilig unter ihnen und der gesuchstellenden Person aufgeteilt.	3'150 50% von Fr. 6'300

Schlussrechnung (je Jahr)

Anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten	
Anrechenbare Eigenleistung	
Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 Stipendienverordnung vom 09.05.2023) 50%	
Fehlbetrag	
Stipendium je Jahr	